

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Catherine Roggo
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Zug, 15. September 2010

Anhörung
Rundschreiben 2010/x „Rückstellungen in der Rückversicherung“

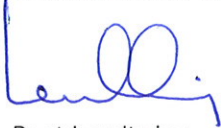
Sehr geehrte Frau Roggo

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens „Rückstellungen in der Rückversicherung“.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG



Beat Landtwing
CFO



Andreas Gadmer
Verantwortlicher Aktuar

Kontakt:

Direkt +41 41 709 05 16, andreas.gadmer@sire.ch

Anhörung

Rundschreiben „Rückstellungen in der Rückversicherung“

Stellungnahme der SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG (SI Re)

1 Allgemeines

Wir bedanken uns, dass die FINMA die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens „Rückstellungen in der Rückversicherung“ gegeben hat. Das Rundschreiben wurde unter dem Aspekt verfasst, die Solvenz der Rückversicherungen zu gewährleisten und die Versicherten vor Insolvenzrisiken zu schützen. Grundsätzlich begrüssen wir diese Absicht. Ebenfalls sind wir mit dem Ziel, Minimalanforderungen und Prinzipien, von denen kleine Unternehmen gegebenenfalls auch abweichen können, einverstanden. Nun zu unserer Stellungnahme:

2 Generelle Bemerkungen

Durch die Definition der unterschiedlichen Begriffe in der AVO, dem Anhang 3 der AVO, der RS 08/44 und dem neuen Rundschreiben können leicht Verwirrungen entstehen. Störend ist vor allem, dass versicherungstechnische Bedarfsrückstellungen in der Schadenversicherung (Anhörungsentwurf Ziffer 23) nicht gleich dem bestmöglichen Schätzwert (RS 08/44 Ziffer 50) sind. Inwiefern die verlangte Ungleichung

Bedarf + Schwankung \geq bestmöglicher Schätzwert + Mindestbetrag

Sinn macht, ist fraglich, da alle Begriffe definiert sind. Dürfen unter OR höhere Rückstellungen gebucht werden, als unter „ausreichend reserviert“ berechnet wurde? Abgesehen von der risikolosen Zinskurve sind keine Bezüge zu den Definitionen zum SST im RS 08/44 gegeben; diese wären aber angezeigt, etwa dann, wenn nicht der Verantwortliche Aktuar, sondern andere Aktuar die SST-Werte für die Rückstellungen berechnen.

3 Bemerkungen zu weiteren einzelnen Punkten im Detail

In Ziffer 4 sollen nicht nur Captives, sondern – wie im Erläuterungsbericht erwähnt – gegebenenfalls auch kleine Rückversicherungsunternehmen von einer strikten Befolgung abweichen können.

In Ziffer 22 sollen risikobehaftete einflussende Zahlungsströme entsprechend bewertet werden. Dies sollte nicht in die Schätzung der Bedarfsrückstellungen, sondern in das Kreditrisiko analog zum SST einfließen.

Wieso gemäss Ziffer 30 Gründe für die Bildung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen angegeben werden müssen, ist unklar, zumal diese in Ziffer 29 sauber und offenbar abschliessend vorgegeben werden.

Die Berichterstattung durch den Verantwortlichen Aktuar wird betont, aber es wird in Ziffer 33 kein Bezug zur AVO-BPV und dem darin erwähnten Aktuarbericht genommen. Somit bleibt unklar, ob zwei getrennte Berichte verlangt werden.